

CAMPUS 02
Fachhochschule der Wirtschaft GmbH
vertreten durch:
Mag. a Kristina Edlinger-Ploder, Mag. Dr.
Erich Brugger
Körblergasse 126
8010 Graz

GZ: I/FH-212/2023
Wien, am 25.10.2023

Bescheid

Aufgrund der von der CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH (kurz: FH Campus 02 GmbH) erstatteten Bekanntgabe der bescheidrelevanten Änderungen vom 18.09.2023 und der Nachrechnung vom 02.10.2023 ergeht vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit Beschluss vom 25.10.2023 von Amts wegen folgender

Spruch

1. Der Akkreditierungsbescheid mit GZ: FH12020023 vom 09.05.2012 wird gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 2 Z 1 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) wie folgt geändert:

Die Studiengangsbezeichnung des FH-Masterstudiengangs „Rechnungswesen & Controlling“ (Stgkz 0532) wird geändert in „Management & Controlling“. Die geänderte Studiengangsbezeichnung wird mit Wintersemester 2024/25 in den Studienbetrieb übernommen.

2. Der Akkreditierungsbescheid mit GZ: FH12020023 vom 09.05.2012 wird gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 2 Z 1 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) wie folgt geändert:

Die Studiengangsbezeichnung des FH-Masterstudiengangs „Sales Management“ (Stgkz 0557) wird geändert in „Entrepreneurship & Sales Management“. Die geänderte Studiengangsbezeichnung wird mit Wintersemester 2024/25 in den Studienbetrieb übernommen.

3. Alle von diesen Änderungen nicht betroffenen Inhalte des oben angeführten Bescheides (GZ: FH12020023 vom 09.05.2012) sowie allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellter Änderungsbescheide bleiben unverändert gültig.

Begründung

Sachverhalt:

Die FH Campus 02 GmbH gab mit Schreiben vom 18.09.2023 die Änderungen der Studiengangsbezeichnungen des mit Bescheid GZ: FH12020023 vom 09.05.2012 akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Rechnungswesen & Controlling“ (Stgkz 0532) und des mit Bescheid GZ: FH12020023 vom 09.05.2012 akkreditierten FH-Masterstudiengangs „Sales Management“ (Stgkz 0557) gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG iVm § 14 Abs. 2 Z 1 FH-AkkVO 2021 bekannt.

Die FH Campus 02 GmbH legt in der Bekanntgabe vom 18.09.2023 sowie in der Nachreichung vom 02.10.2023 an die AQ Austria glaubhaft und dem Sachverhalt angemessen die Beweggründe für die Änderung der Bezeichnungen der FH-Masterstudiengänge dar. Die Änderungen der Bezeichnungen der FH-Studiengänge gehen nicht mit einer Änderung des jeweiligen Studienplans, die das Profil und die damit verbundenen intendierten Lernergebnisse auf Studiengangsebene ändern, einher.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG, der auf Privatuniversitäten/-hochschulen und Fachhochschulen gleichermaßen zur Anwendung kommt, ist der Akkreditierungsbescheid einer Bildungseinrichtung bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen oder abzuändern, wobei der Bescheid mit Auflagen erteilt werden kann. Anderes gilt hinsichtlich der Bezeichnung des Studiengangs sowie der Bezeichnung der Bildungseinrichtung; darauf bezogene Änderungen sind der AQ Austria (lediglich) bekannt zu geben, die den Bescheid in der Folge von Amts wegen zu ändern hat. Ob eine Änderung bescheidrelevant im Sinne von § 25 Abs. 4 HS-QSG ist, wird für Fachhochschulen in § 14 FH-AkkVO 2021 näher spezifiziert.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger
(Präsident)

Th. Bieger